

RS Vwgh 1977/4/20 0216/76

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.04.1977

Index

33 Bewertungsrecht

Norm

BewG 1955 §53 Abs1;

BewG 1955 §53 Abs2;

1. BewG 1955 § 53 heute
2. BewG 1955 § 53 gültig ab 14.12.1978 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 597/1978

1. BewG 1955 § 53 heute
2. BewG 1955 § 53 gültig ab 14.12.1978 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 597/1978

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 0353/69 E 9. April 1970 RS 2

Stammrechtssatz

Der gemeine Wert von Grund und Boden ergibt sich im wesentlichen aus Angebot und Nachfrage im gewöhnlichem Geschäftsverkehr und wird durch viele Umstände beeinflusst, dessen Auswirkung auf die Wertbildung im einzelnen nicht immer auf der Hand liegt. Zu beachten ist jedoch, daß der gemeine Wert eine objektive Größe ist und daher nicht grundsätzlich festgesetzt werden kann. Der gemeine Wert muß FESTGESETZT und damit also gefunden werden. Bei der Festsetzung des gemeinen Wertes von Grundstücken ist auf die Form, die Lage, die Größe aber auch auf die Bebauungsmöglichkeit Bedacht zu nehmen.

*

E 9.4.1970, 0353/69 #2 VwSlg 4068 F/1970

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1977:1976000216.X02

Im RIS seit

20.04.1977

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at